

SATZUNG

FÖRDERVEREIN DES KINDERGARTENS ARCHE ROSENBERG

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Arche Rosenberg“ und hat seinen Sitz in Rosenberg.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung am Kindergarten Arche in Rosenberg. Dieser beinhaltet insbesondere:

- die ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens
- Beschaffung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterial sowie Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege.
- Durchführung, Mitgestaltung und Unterstützung von Veranstaltungen des Kindergartens
- Unterstützung von Gruppenfahrten und Ausflügen
- Förderung des sozialen Miteinanders innerhalb des Kindergartens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet bei:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

Ausgeschlossen werden kann, wer

- in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt
- seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- (a) 1. Vorsitzenden,
- (b) 2. Vorsitzenden,

(c) Schriftführer,

(d) Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 6 zu ergänzen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden, und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Einstimmige Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 der Satzung durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte/Gemeinden des Einzugsgebietes des Kindergartens und durch Aushang im Kindergarten unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Rosenberg, der Stadt Osterburken und der Stadt Ravenstein.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist stimmberechtigt. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Wahl des Vorstands

- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn

- der Vorstand dies für erforderlich hält.
- Mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 9 Protokollführung

In den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine Kopie jedes Protokolls verbleibt beim 1. und 2. Vorsitzenden.

Das Original verbleibt beim Schriftführer.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

Abstimmungen zur Beschlussfassung oder zu Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kindergartens, der evangelischen Kirchengemeinde Rosenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. September 2017 gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des Vorstands nach §26 BGB